



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
des Schutzes gewaltbetroffener Personen
im familiengerichtlichen Verfahren,
zur Stärkung des Verfahrensbeistands
und zur Anpassung sonstiger
Verfahrensvorschriften**

Referent*innenentwurf des Bundesministeriums
für Justiz

September 2024

Inhalt

1	Fazit und Empfehlungen	3
2	Im Einzelnen	5
2.1	Eingeschränkter Gewaltbegriff im Referent*innenentwurf	5
2.2	Einführung eines Wahlgerichtsstandes	7
2.3	Amtsermittlungspflicht und Informationsfluss	9
2.4	Hinwirken auf elterliches Einvernehmen und der Beschleunigungsgrundsatz	11
2.5	Verfahrensbeistände	12

1 Fazit und Empfehlungen

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften Stellung nehmen zu dürfen.

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Referent*innenentwurfs, dem Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren Rechnung zu tragen und diesen zu verbessern. Auch die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Instituts begrüßt den Entwurf grundsätzlich, sieht aber aus kinderrechtlicher Sicht noch Nachbesserungsbedarf. Insbesondere wird eine stärkere Berücksichtigung der Kinderrechte empfohlen. Um Kinder explizit als eigenständige Träger*innen von Rechten anzuerkennen, sollte die UN-Kinderrechtskonvention stärker in den Fokus genommen werden.

Die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren stellt eine besondere Herausforderung dar, weil hier die menschen- und grundrechtlich garantierten Rechte und Pflichten von Eltern und die Rechte von Kindern aufeinanderzutreffen und miteinander in Ausgleich gebracht werden müssen.¹ In Fällen von häuslicher Gewalt muss dabei insbesondere auch in den Verfahren vor den Familiengerichten ein besonderes Augenmerk auf dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils liegen.² Der Gewaltschutz darf nach Artikel 31 Istanbul-Konvention nicht hinter dem Umgangs- und Sorgerecht des gewaltausübenden Elternteils zurücktreten, und muss die Sicherheit der Betroffenen und der Kinder stets gewährleisten.³

Der Referent*innenentwurf des Bundesministeriums für Justiz unternimmt wichtige Schritte, diese Grundsätze der Istanbul-Konvention umzusetzen. So soll durch die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsortes eines von Partnerschaftsgewalt betroffenen Elternteils ermöglicht werden.⁴ Die Berichterstattungsstelle begrüßt auch die Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht dahingehend, dass bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt Ermittlungen zum Schutzbedarf und die Einleitung eines Gefahrenmanagements im familiengerichtlichen Verfahren als erforderlich erachtet werden sollen.⁵ Positiv hervorzuheben ist darüber hinaus, dass der Informationsfluss zwischen den am Gewaltschutz- und den am Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen verbessert werden soll⁶ und dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Hinwirken auf elterliches Einvernehmen in der Regel

¹ Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Handlungsbedarfe und Empfehlungen. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/haeusliche-gewalt-im-umgangs-und-sorge-recht> (zuletzt abgerufen am 06.09.2024), Vorwort.

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Aend.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 06.09.2024), S. 2.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

nicht mehr in Betracht kommen soll.⁷ Ebenso ist zu begrüßen, dass die Elternteile getrennt angehört werden sollen.

Dennoch weist der Entwurf noch erhebliche Lücken auf, die der kritischen Überprüfung und Nachbesserung bedürfen, um einen umfassenden Schutz von Betroffener von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gemäß der Istanbul Konvention zu gewährleisten. Im Folgenden Kapitel werden auf ausgewählte Punkte eingegangen.

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt stellt eine fundamentale grund- und menschenrechtliche Aufgabe dar. Der Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ist ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Es sollte die Chance genutzt werden, die bestehenden Herausforderungen in familiengerichtlichen Verfahren anzugehen und einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, dass die Einhaltung der Menschenrechte in diesem sensiblen Bereich gestärkt und mögliche Verletzungen behoben werden können.

Zur Behebung der identifizierten Lücken empfiehlt die Berichterstattungsstelle folgende wesentliche Anpassungen bzw. Änderungen am Referent*innenentwurf:

- Der Gesetzesentwurf sollte nicht auf die **Definition von häuslicher Gewalt** nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) rekurrieren, sondern stattdessen die Definition der häuslichen Gewalt nach Art. 3 lit. b) Istanbul-Konvention im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aufnehmen. Auch sollte klargestellt werden, dass häusliche Gewalt partnerschaftliche und generationsübergreifende Gewalt umfasst.
- Bei der **Ausweitung des Wahlgerichtsstands** sollte die Wahlmöglichkeit nicht auf laufende Gewaltschutzverfahren beschränkt bleiben, sondern auch Fälle einbeziehen, in denen kein Verfahren angestrengt wurde, aber ein Schutzbedürfnis besteht. In § 152 Abs. 2 FamFG-E sollte daher der Zusatz „oder bei Anhaltspunkten häuslicher Gewalt“ aufgenommen werden. Vorzugsweise sollte der Gerichtsstand jedoch nicht als Wahlgerichtsstand, sondern so ausgestaltet werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich das Gericht in dem Bezirk zuständig ist, in welchem das Kind zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- Bei der **Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht** sollte die Pflicht zur Gefährdungsanalyse ausdrücklich in § 156a Abs. 1 FamFG-E festgesetzt und ein standardisiertes Verfahren dafür festgelegt werden. Der Referent*innenentwurf sollte sich auch nicht nur auf Anhaltspunkte von Taten nach § 1 und § 2 des GewSchG beziehen, sondern grundsätzlich auf Anhaltspunkte für häusliche Gewalt. Schließlich empfiehlt die Berichterstattungsstelle, den Zusatz, dass die Amtsermittlung möglichst frühzeitig erfolgt, verbindlich auszugestalten.
- Bezüglich der **Sicherstellung fachlicher Qualifikationen** sollte eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung von verpflichtenden und standardisierten Fortbildungen aller beteiligten Berufsgruppen für die Durchführung von Gefährdungsanalysen eingeführt werden.

⁷ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 2.

- Der Entwurf sollte bei der **Neuausrichtung des Beschleunigungsgrundsatzes** klarstellen, dass sich der Fokus im Rahmen des Beschleunigungsgrundsatzes auf die primäre Aufklärung der Gewaltgeschichte und die Ermittlung der Schutzbedarfe verlagert. Der Gesetzesentwurf sollte zudem folgendermaßen umformuliert werden: „Die Beteiligten sollen in der Regel getrennt angehört werden“.
- Bei der **Reform der Verfahrensbeistände** sollten einheitliche Qualitätsstandards in der Ausbildung der Verfahrensbeistände eingeführt werden, um reformbedürftige Aspekte in diesem Bereich anzugehen. Weitere dringend reformbedürftige Punkte werden unten dargestellt.

2 Im Einzelnen

2.1 Eingeschränkter Gewaltbegriff im Referent*innenentwurf

Der Referent*innenentwurf stützt sich auf eine begrenzte Definition häuslicher Gewalt, die sich am Gewaltbegriff des GewSchG und dem Konzept der Partnerschaftsgewalt orientiert. Die Berichterstattungsstelle empfiehlt eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfs mit dem Ziel, den umfassenden Gewaltbegriff des Artikel 3 lit. b) Istanbul-Konvention zu implementieren. Diese Anpassung würde es ermöglichen, das gegenwärtige Verständnis von häuslicher Gewalt menschenrechtskonform auszugestalten.

Anwendung des Gewaltbegriffs aus dem GewSchG

Für die Regelungen der Reform wird auf den Gewaltbegriff des GewSchG zurückgegriffen.⁸ Als Grund dafür wird angegeben, dass der Begriff bereits eingeführt ist, dieser Rechtssicherheit gewährleistet und sich widerspruchsfrei in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Diese Begründung verkennt, dass mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention bereits seit 2018 eine rechtliche bindende Vorgabe besteht, die häusliche Gewalt in Artikel 3 lit. b) eindeutig definiert. Die Istanbul-Konvention gilt im Range eines Bundesgesetzes. Auch ist 2024 die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL 2024/1385/EU) in Kraft getreten, die in Artikel 2 eine der Istanbul-Konvention entsprechende Definition der häuslichen Gewalt enthält.

Der Gewaltbegriff des GewSchG ist zudem mit der umfassenderen Definition der Istanbul-Konvention nicht vollständig vereinbar. Der Anwendungsbereich des GewSchG umfasst nach § 1 Absatz 1 Satz 1 die vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person und nach § 1 Absatz 2 Satz 1 die Drohung mit der Verletzung der genannten Rechtsgüter, das widerrechtliche und vorsätzliche Eindringen in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum oder die unzumutbare Belästigung einer anderen Person durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gegen den ausdrücklich erklärten Willen. Psychische Gewalt wird als Körper- und Gesundheitsverletzung erfasst, wenn sie sich beim Opfer physisch auswirkt, wobei die Beeinträchtigung eine gewisse Erheblichkeit erreichen muss.⁹

Diese Definition greift zu kurz, da sie nicht alle Aspekte der häuslichen Gewalt berücksichtigt, wie sie in der Istanbul-Konvention beschrieben werden. Ein wesentliches

⁸ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 18.

⁹ OLG Karlsruhe (2011): Beschluss vom 31.10.2011 – 5 WF 166/11, FamRZ 2012, S. 460.

Defizit des Gewaltbegriffs des GewSchG ist unter anderem die fehlende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Dimension häuslicher Gewalt.¹⁰ Diese Einschränkung wird im Referent*innenentwurf fortgeführt, wodurch die neuen Vorschriften des Entwurfs wirtschaftliche Gewalt nicht umfassen.¹¹ Die Entwurfsbegründung argumentiert, dass wirtschaftliche Gewalt allein weder ein Geheimhaltungsbedürfnis des Aufenthaltsortes noch Einschränkungen der gerichtlichen Verhandlungsführung begründen.¹² Diese Begründung verkennt jedoch die vielfältigen Ausprägungen wirtschaftlicher Gewalt. Bei Kenntnis des Aufenthaltsortes kann sich wirtschaftliche Gewalt beispielsweise durch Sachbeschädigungen am Eigentum oder Entwendung von Geld der gewaltbetroffenen Person manifestieren. Ein Schutzbedürfnis besteht somit auch in diesen Fällen, was die Notwendigkeit einer umfassenderen Definition von häuslicher Gewalt unterstreicht, die wirtschaftliche Aspekte einschließt.

Darüber hinaus verkennt das dem Referent*innenentwurf zugrunde gelegte Verständnis von häuslicher Gewalt den umfassenden Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention und betrachtet einzelne Gewaltformen isoliert voneinander. Der Referent*innenentwurf argumentiert, dass die engere Fassung des GewSchG nicht gegen Artikel 31 Istanbul-Konvention verstoße, da dieser keine spezifischen Vorgaben zur Berücksichtigung gewalttätiger Vorfälle bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht mache oder eine Gleichbehandlung aller Gewaltformen zu jeder Zeit fordere.¹³ Diese Sichtweise lässt unberücksichtigt, dass die verschiedenen Dimensionen und Erscheinungsformen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sich gegenseitig bedingen und wechselseitig verstärken. Sie sind Ausdruck desselben Grundproblems: Ungleiche Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen als Mechanismus zur Unterdrückung von Frauen.¹⁴ Das Verständnis von häuslicher Gewalt im Referent*innenentwurf widerspricht demnach auch Artikel 3 lit. b) Istanbul-Konvention, der explizit alle Formen von Gewalt einschließt - körperliche, sexualisierte, psychische, wirtschaftliche und digitale Gewalt. Die Verwendung eines fragmentierten Gewaltbegriffs hätte Signalwirkung für alle öffentliche Entscheidungen und würde die ohnehin bestehende deutliche Tendenz verstärken, den umfassenden Gewaltbegriff der Konvention nicht anzuwenden.¹⁵ Wirtschaftliche Gewalt, die sich auch erst nach der Trennung manifestieren oder weiterwirken kann, spielt auch hier bisher keine oder nur eine untergeordnete Rolle.¹⁶

Daraus folgt auch, dass die Argumentation im Referent*innenentwurf nicht mit Artikel 31 Istanbul-Konvention übereinstimmt. Dieser Artikel basiert auf dem umfassenden Gewaltbegriff aus Artikel 3 lit. b), der alle Formen von Gewalt einschließt. Daher müssen alle Gewaltformen gleichwertig berücksichtigt werden, ohne dass ein spezieller

¹⁰ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 18.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung). <https://rm.coe.int/1680462535> (abgerufen am 03.05.2024) Ziff. 25, 44.

¹⁵ Zum Beispiel Umgangausschluss aufgrund massiver vorhergehender Gewalt gegen die Mutter durch den Vater: Saarländisches OLG (2016): Beschluss vom 17.11.2016, 6 UF 90/16; OLG Köln (2010): Beschluss vom 06.12.2010, 4 UF 183/10, II-4 UF 183/10; AG Bremen (2008): Beschluss vom 08.08.2008, 63 F 2261/08. Es findet sich kein Träger für die Umgangsbegleitung wegen des „ungezügelter Verhaltens“ des Kindsvaters: OLG Koblenz (2015): Beschluss vom 22.07.2015, 7 UF 377/15. Weitere Beispiele: OLG Köln (2005): Beschluss vom 23.03.2005, 4 UF 119/04; OLG Hamm (1998): Beschluss vom 20.11.1998, 11 UF 12/98; Franke (2023), a.a.O., S. 22.

¹⁶ Franke (2023), a.a.O., S. 22.

Hinweis in Artikel 31 erforderlich ist. Der Wortlaut von Artikel 31 deckt den gesamten Anwendungsbereich der Konvention ab, einschließlich wirtschaftlicher Gewalt.

Gefahr der Reduzierung von häuslicher Gewalt auf Partnerschaftsgewalt

Die Berichterstattungsstelle begrüßt, dass der Referent*innenentwurf deutlich zwischen Partnerschaftsgewalt und generationenübergreifender Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt unterscheidet. Auch der Schwerpunkt auf den Schutz gewaltbetroffener Elternteile und damit auf Partnerschaftsgewalt ist aus Sicht der Berichterstattungsstelle grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die nahezu ausschließliche Betrachtung häuslicher Gewalt als Partnerschaftsgewalt durch die Berichterstattungsstelle kritisch bewertet. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der im Referenten*innenentwurf vorgesehene verfahrensrechtliche Schutz in gleichem Maße garantiert wird, wenn die Gewalt etwa "nur" das Kind oder ein älteres Familienmitglied betrifft. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Formen häuslicher Gewalt angemessen adressiert werden und diese Gewaltform strukturell nicht unberücksichtigt bleibt. Es ist sicherzustellen, dass komplexe Gewaltdynamiken, die mehrere Generationen innerhalb einer Familie betreffen, angemessen erfasst werden. Häusliche Gewalt beschränkt sich oft nicht auf eine einzelne Beziehung, sondern kann verschiedene Familienmitglieder auf unterschiedliche Weise einbeziehen.

Empfehlung

Um die Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen und einen umfassenden Gewaltschutz zu gewährleisten, empfiehlt die Berichterstattungsstelle eine ganzheitliche Reform sowohl des materiellen Familienrechts als auch des Prozessrechts im Sinne der Istanbul Konvention. Hierfür ist unter anderem ein gemeinsames Verständnis auf Grundlage einer einheitlichen Definition von häuslicher Gewalt notwendig, um einen einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten.¹⁷ Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher die klarstellende Aufnahme der Definition der häuslichen Gewalt nach Art. 3 lit. b) Istanbul-Konvention im BGB. Das materiell-rechtliche Umgangs- und Sorgerecht bindet (inhaltlich) das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der FamFG als entsprechendes Prozessrecht.¹⁸

2.2 Einführung eines Wahlgerichtsstandes

Der Referent*innenentwurf sieht mit den Änderungen des § 152 Abs. 2 FamFG-E die Schaffung eines Wahlgerichtsstandes in Kindschaftssachen vor. Dieser soll in Fällen greifen, in denen zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder bereits eine Gewaltschutzanordnung besteht. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist weiterhin die alte Regelung einschlägig, nach welcher das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Intention hinter der Einführung des Wahlgerichtsstandes grundsätzlich zu begrüßen. Die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes beziehungsweise der Anschrift der Gewaltbetroffenen und der Kinder hat eine existenzielle Schutzfunktion, besonders bei andauernder Gefährdungslage.¹⁹ Die bisherige Regelung erleichtert dem gewaltausübenden Elternteil bei Bekanntwerden des

¹⁷ Franke (2023), a.a.O., S. 23.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Franke (2023), a.a.O., S. 50.

Gerichtsbezirks, weitere Nachforschungen über den Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person anzustellen.²⁰

Allerdings sind zwei Aspekte des neuen Entwurfs kritisch zu betrachten: Zum einen die Beschränkung des Wahlgerichtsstands auf Fälle mit laufenden Gewaltschutzverfahren und zum anderen die Wahlmöglichkeit an sich.

Die Beschränkung der Wahlmöglichkeit auf laufende Gewaltschutzverfahren birgt das Risiko erheblicher Schutzlücken. Durch diese Regelung werden diejenigen Fälle nicht abgedeckt, in denen ein solches Verfahren zwar nicht angestrengt wurde, das Schutzbedürfnis der gewaltbetroffenen Person dennoch besteht. Die meisten Frauen, die mit ihren Kindern in ein Frauenhaus fliehen, stellen keinen Antrag nach dem GewSchG. Nur 10 % der Frauen stellen vor oder während des Frauenhausaufenthaltes einen Antrag nach § 1 GewSchG.²¹ In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass es nicht nur auf den Vorwurf von Partnerschaftsgewalt ankommen kann, da ansonsten mit der Zuständigkeitsprüfung des Gerichts eine langwierige Tatsachenermittlung einhergehen würde.²² Dieses Anliegen ist nachvollziehbar, lässt sich jedoch auch durch eine Konkretisierung des Prüfungsmaßstabs erreichen. Der Prüfungsmaßstab der doppelrelevanten Tatsachen bietet sich hier an: Stellt man für den Gerichtsstand auf das Vorliegen von Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt ab, würde es sich um doppelrelevante Tatsachen handeln, die sowohl für die Zulässigkeit als auch die Begründetheit des Verfahrens relevant sind. Es würde dann im Rahmen der Zulässigkeit genügen, dass schlüssige Tatsachen behauptet werden, die bei rechtlich zutreffender Würdigung zu der Annahme von häuslicher Gewalt führen.²³ Um die oben aufgezeigte Schutzlücke zu schließen, empfiehlt die Berichterstattungsstelle daher, in § 152 Abs. 2 FamFG-E den Zusatz „oder bei Anhaltspunkten häuslicher Gewalt“ aufzunehmen.

Darüber hinaus ist die Konzeption des Gerichtsstands als Wahlgerichtsstand kritisch zu hinterfragen. Der Schutzzweck des Wahlgerichtsstand läuft ins Leere, wenn die antragstellende Person der gewaltausübende Elternteil ist, zum Beispiel bei Anträgen auf Übertragung der (teilweisen) Alleinsorge oder auf Regelung des Umgangs. Es ist unwahrscheinlich, dass Gewalttäter*innen einen Gerichtsstand wählen würden, der indirekt ein Eingeständnis von Gewaltausübung impliziert. Stattdessen würden sie vermutlich den Gerichtsstand des aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsortes bevorzugen.²⁴

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher, § 152 Abs. 2 FamFG-E so auszugestalten, dass in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich das Gericht in dem Bezirk zuständig ist, in welchem das Kind zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.²⁵ Ein solches Regel-Ausnahme-Verhältnis erfüllt eine Entlastungsfunktion für Betroffene von

²⁰ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2023): Familienverfahrensrecht: Ausschließlicher Gerichtsstand am Aufenthaltsort des Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung des Unterhalts; Folgen bei notwendiger Geheimhaltung des Aufenthalts von Mutter und Kind. § 232 FamFG. DIJuF-Rechtsgutachten (14.02.2023) – SN 2023_0131 An. In: Das Jugendamt (JAmt) 2023 (4), S. 174; Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) (Februar 2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (abgerufen am 06.09.2024), S. 159.

²¹ Frauenhauskoordinierung e.V. (2022): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/fhk-bewohnerinnenstatistik/>, S. 32.

²² Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 36.

²³ Siehe in Bezug auf den Besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO: Musielak/Voit § 32 ZPO, Rn.19

²⁴ Franke (2023), a.a.O., S. 51.

²⁵ Ebd.

häuslicher Gewalt.²⁶ Zudem dürfte der Bezirk, in welchem die Tat begangen wurde, derselbe sein, in welchem das Kind vorher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.²⁷ Eine Ausnahme von dem (neuen) Grundsatz in Fällen häuslicher Gewalt sollte gelten, wenn der gewaltbetroffene Elternteil ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts am neuen Aufenthaltsort des Kindes wünscht.²⁸

2.3 Amtsermittlungspflicht und Informationsfluss

Im Referent*innenentwurf ist eine Klarstellung im § 156a Abs. 1 FamFG-E dahingehend vorgesehen, dass das Gericht in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG bei Anhaltspunkten, dass es zwischen den Beteiligten des Verfahrens zu einer Tat nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 GewSchG gekommen ist, den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils ermittelt und im Verfahren berücksichtigt. Dies soll zudem möglichst frühzeitig geschehen.

Laut der Gesetzesbegründung sind die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen soweit auszudehnen und gegebenenfalls zu beschränken, wie es die Sachlage erfordert.²⁹ Im Rahmen des jeweiligen Einzelfalls soll das Gericht bestimmte Umstände in seiner Entscheidung berücksichtigen: So etwa die Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen.³⁰

Die Berichterstattungsstelle begrüßt die vorgeschlagene Änderung hin zu einer konventionskonformen Amtsermittlung als eine zentrale Weichenstellung für ein am Gewaltschutz orientiertes Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Diese Reform ist dringend notwendig, da Praxisberichte zeigen, dass Richter*innen in Fällen von häuslicher Gewalt häufig keine umfassende Amtsermittlung durchführen, selbst wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen.³¹ Die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Amtsermittlung bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt erfüllt damit eine wichtige Klarstellungswirkung und Signalfunktion.³² Weiterhin kann eine konventionskonforme Amtsermittlung nur effektiv durchgeführt werden, wenn eine behördenübergreifende Zusammenarbeit erfolgt.³³ Dies stellt auch kinderrechtlich eine immer wiederkehrende Empfehlung dar, um eine kindgerechte Justiz zu gestalten.³⁴ Positiv ist insofern die Einführung des § 211a FamFG-E im Referent*innenentwurf zu bewerten. Dieser hat eine schnellere und bessere Vernetzung der an Gewaltschutz- und Kindschaftssachen beteiligten Professionen zum Ziel.³⁵ So sieht der § 211a FamFG-E eine Regelung über

²⁶ Ebd. S. 22.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd. S. 51.

²⁹ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O.

³⁰ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 38.

³¹ Council of Europe (CoE) Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022): GREVIO Baseline Evaluation Report Germany. Strasbourg: Council of Europe, Ziff. 221.

³² Franke (2023), a.a.O., S. 45.

³³ CoE, GREVIO (2022), a.a.O., Ziff. 223, 224, 229a.

³⁴ Europarat (17.11.2010), Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (zuletzt abgerufen am 06.09.2024). Ziff. 16, 17.

³⁵ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 17.

den Inhalt und die Mitteilung der Antragschrift an die verschiedenen, am Verfahren beteiligten Professionen vor.

Eine konventionskonforme Amtsermittlung umfasst allerdings zwei wesentliche Elemente: Zum einen die Aufklärung des Gewaltgeschehens, wozu die Gesetzesänderung beisteuert, zum Anderen die Abklärung (weiter) bestehender Gefährdungslagen.³⁶ Letzteres beinhaltet die Durchführung einer Gefährdungsanalyse im Sinne von Artikel 51 Istanbul-Konvention. Diese Gefährdungsanalyse ist allerdings in § 156a Abs. 1 FamFG-E des Gesetzesentwurfs nicht explizit verankert. Stattdessen sollen lediglich - wie oben dargestellt - ein Teil der Kriterien (Gewaltbetroffenheit, Wiederholungsgefahr etc.), im Rahmen der Amtsermittlungspflicht laut der Gesetzesbegründung in die Entscheidung einfließen.³⁷ Diese fehlende ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Gefährdungsanalyse birgt das Risiko, dass ihre konventionskonforme Durchführung im Einzelfall davon abhängt, ob die Vorgaben der Istanbul Konvention in das Kindschaftsrecht "hineingelesen" werden.³⁸ Dies könnte zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen und den Schutz von Gewaltbetroffenen und ihren Kindern beeinträchtigen.

Kritikwürdig ist darüber hinaus, dass in Deutschland bislang keine bundeseinheitlichen Standards für ein Konzept zur wirksamen Gefährdungsanalyse vorhanden sind.³⁹ Auch die Gesetzesbegründung fordert lediglich, dass eine solche stattfinden soll, enthält aber keine Darstellung, wie genau diese durchzuführen ist. Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention statuiert, dass die zuständigen Behörden Risiken für gewaltbetroffene Personen gemäß einem standardisierten Verfahren effektiv analysieren und bewerten sollen⁴⁰ (Gefährdungsanalyse). Für jeden so ermittelten gefährdeten Einzelfall ist anschließend im Rahmen einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordination ein Plan zum Schutz der Betroffenen auszuarbeiten (Gefahrenmanagement).⁴¹ Eine konventionskonforme Umsetzung geht entsprechend weit über die Berücksichtigung einzelner Faktoren wie etwa der Wiederholungsgefahr im Rahmen der Amtsermittlungspflicht hinaus. Die Berichterstattungsstelle empfiehlt die Pflicht zur Gefährdungsanalyse ausdrücklich im § 156a Abs. 1 FamFG-E festzuschreiben und sich auf ein standardisiertes Verfahren festzulegen.

Weiterhin bezieht sich der Gesetzesentwurf nur auf Taten nach § 1 und § 2 GewSchG. Diese Regelung geht nicht weit genug und lässt die Tatsache unberücksichtigt, dass Anhaltspunkte für häusliche Gewalt sehr divers sind und Schutzlücken entstehen, wenn man lediglich auf § 1 und § 2 des GewSchG abstellt.

Auch ist die derzeitige Formulierung, dass die Amtsermittlung in Fällen häuslicher Gewalt "möglichst frühzeitig erfolgen soll", unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention schreibt vor, dass die Analyse der Gefahr für Leib und Leben sichergestellt werden muss. Eine „Soll“-Vorschrift erfüllt nicht das Kriterium der Sicherstellung und gewährleistet damit auch keinen effektiven Gewaltschutz. Um den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht zu werden und einen umfassenden Schutz für Betroffene zu garantieren, ist eine

³⁶ Franke (2023), a.a.O., S. 45.

³⁷ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 38.

³⁸ Franke (2023), a.a.O., S. 45.

³⁹ CoE, GREVIO (2022), a.a.O., Ziff. 307, 308.

⁴⁰ Ebd., Ziff. 306.

⁴¹ Ebd.

verbindlichere Formulierung erforderlich. Daher sollte die Vorschrift als "Muss"-Bestimmung umformuliert werden.

Schließlich bleibt zu bemerken, dass eine effektive Amtsermittlung nur vorgenommen werden kann, wenn die beteiligten Professionen umfassend zu dem Thema sensibilisiert und darüber informiert sind.⁴² Zwar sieht beispielsweise für Familienrichter*innen § 23b Abs. 3 S. 2 GVG bestimmte Qualifikationsanforderungen vor, dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Ordnungsvorschrift, deren tatsächliche Wirkung abzuwarten bleibt.⁴³ Eine Qualifikationsanforderung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Dominanzstrukturen im Geschlechterverhältnis beziehungsweise auf die geschlechtsspezifische Dimension von häuslicher Gewalt sowie Kenntnis der entsprechenden Dynamiken ist gesetzlich nicht normiert. Eine ausreichende Sensibilisierung der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte ist bisher nicht gewährleistet.⁴⁴ Die Berichterstattungsstelle regt daher an, zur Sicherstellung der Anforderungen aus der Istanbul-Konvention und der UN-Kinderrechtskonvention für alle zuständigen Berufsgruppen (Familienrichter*innen, Verfahrensbeistände, Mitarbeiter der Jugendämter) eine ausdrückliche gesetzliche Absicherung von verpflichtenden und standardisierten Fortbildungen einzuführen, die regelmäßig aufgefrischt und vertieft werden, damit die neu erworbenen Kompetenzen angemessen umgesetzt werden.⁴⁵ Dies ist also auch eine Gelegenheit die aus Artikel 15 Istanbul-Konvention resultierenden Pflicht zum Angebot geeigneter Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten umzusetzen.

2.4 Hinwirken auf elterliches Einvernehmen und der Beschleunigungsgrundsatz

Der Referent*innenentwurf sieht vor, dass ein Hinwirken auf elterliches Einvernehmen in Fällen häuslicher Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht kommt. Insoweit sollen die Wertungen des Gesetzgebers der FGG-Reform verdeutlicht werden (§ 156a Abs. 2 FamFG-E).⁴⁶ Auch soll das Gericht die Beteiligten getrennt anhören (§ 156a Abs. 2 FamFG-E).

Diese Änderungen erkennen die besondere Dynamik in Fällen häuslicher Gewalt an und sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, da eine einvernehmliche Konfliktlösung in Fällen häuslicher Gewalt häufig kontraindiziert ist und daher auch gemäß Artikel 48 Absatz 1 Istanbul-Konvention zu verbieten ist. Bedenklich ist jedoch, dass der eng mit dem Hinwirken auf elterliches Einvernehmen in Zusammenhang stehende pauschal formulierte Beschleunigungsgrundsatz, insbesondere der frühe erste Termin, durch den Gesetzesentwurf keine Veränderung erfahren hat. Eine

⁴² Franke, Lena / Schwarz, Lina (2023): Die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) in Deutschland. In: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 2023 (2), S. 61–66, 63.

⁴³ Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hg.) (2023): Beck'scher Online-Kommentar zum BGB. 67. Edition. Stand 01.08.2023. München: C.H. Beck, § 1626 BGB, Rn. 122.

⁴⁴ CoE, GREVIO (2022), a.a.O., Ziff. 94, 96, 97, 147, 224, 227, 228a–c.

⁴⁵ CoE, Erläuternder Bericht (2011), a.a.O., Ziff. 99; Frauenhauskoordination e. V. (FHK) (2022): Initiativstellungnahme von Frauenhauskoordination. Forderungen zur bevorstehenden Reform des Familienrechts – mit Blick auf den Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022_05_25_FHK_Reform_Familienrecht_an_Politik_korrigiert_final.pdf (abgerufen am 20.10.2023), S. 3, die Frauenhauskoordination spricht sich vor dem Hintergrund der Pläne im Koalitionsvertrag 2021–2025 zu einer Verankerung eines Fortbildungsanspruchs ausdrücklich für eine Fortbildungsverpflichtung aus; Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) (Hg.) (2021): Die Istanbul-Konvention als Schutzinstrument zur Gewährleistung der Rechte von Kindern 2021. https://autonome.frauenhaeuser.zif.de/wp-content/uploads/2021/11/ZIF_Broschuere_Istanbul_Konvention_2021.pdf (abgerufen 06.11.2023), S. 5.

⁴⁶ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 17.

Entschleunigung ist zur Vermeidung von Reviktimisierung und (Re-)Traumatisierung häufig entscheidend. Gleichzeitig kann der erste frühe Termin auch sinnvoll sein: beispielsweise kann der frühe erste Termin der schnelleren Beantwortung von Sicherheitsfragen und der Sachverhaltsaufklärung dienen. Angezeigt ist es daher, dass sich der Fokus im Rahmen des Beschleunigungsgrundsatzes hin zu dem Ziel einer primären Aufklärung der Gewaltgeschichte und der Eruierung der Schutzbedarfe verändert. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund von Praxisberichten, die darauf hindeuten, dass das Beschleunigungsgebot und weitere diesen flankierenden gesetzlichen Regelungen eher schematisch und weder am Kindeswohl noch am Gewaltschutz orientiert angewendet werden.⁴⁷ Dies setzt entsprechend sensibilisierte Fachkräfte voraus.

Zu begrüßen ist die Vorgabe im Entwurf, dass die Beteiligten getrennt vernommen werden sollen. Dabei legt die Gesetzesbegründung nahe, dass „soll“ im Sinne von „in der Regel“ auszulegen ist.⁴⁸ Dadurch wird gleichzeitig ein Spielraum geschaffen, die Anhörung unter bestimmten Voraussetzungen nicht getrennt durchzuführen, etwa wenn die Betroffenen das explizit wünschen.⁴⁹ Das sollte in der Gesetzesbegründung aufgeführt werden.⁵⁰ Allerdings ist es aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch, dass diese Auslegung lediglich in dem Referent*innenentwurf erläutert wird und nicht ausdrücklich im Gesetzestext verankert ist. Um Klarheit und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung zu gewährleisten, regt die Berichterstattungsstelle daher an, den Gesetzentwurf wie folgt umzuformulieren: „Die Beteiligten sollen in der Regel getrennt angehört werden“.

2.5 Verfahrensbeistände

Der vorliegende Referent*innenentwurf sieht eine Stärkung der Verfahrensbeistände durch eine Vergütungserhöhung vor: Vergütungspauschalen werden vereinheitlicht und auf 690 € angehoben. Auch soll eine Geschwisterpauschale eingeführt werden.⁵¹ Zudem soll sichergestellt werden, dass Kosten für die Beauftragung von Dolmetscher*innen erstattet werden können.⁵² Eine Regelung, mit der das Gericht durchsetzen kann, dass der Verfahrensbeistand auch gegen den Willen eines oder beider Elternteile in persönlichen Kontakt mit dem Kind treten kann, ist ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus soll der originäre und erweiterte Aufgabenkreis zusammengefasst werden, da für eine effektive Interessenwahrnehmung des Kindes üblicherweise auch Gespräche mit den Eltern oder Dritten erforderlich sind.⁵³

Die Berichterstattungsstelle begrüßt, dass die bestehenden Aufgaben der Verfahrensbeistände konkretisiert werden sollen, was zu mehr Rechtssicherheit führen kann. Besonders hervorzuheben ist, dass die Verfahrensbeistände auch gegen den Willen der Eltern Kontakt mit dem Kind aufnehmen können sollen. Dies stellt eine wichtige Änderung gerade im Sinne von Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention (im Folgenden: UN-KRK) dar, in dem das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes, normiert ist. Im Rahmen der Verfahrensbeistandschaft ist es von zentraler

⁴⁷ BIK (2021), a.a.O., S. 106–109, 147–148.

⁴⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 39.

⁴⁹ Franke (2023), a.a.O., S. 48.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 40.

⁵² Bundesministerium der Justiz (19.07.2024), a.a.O., S. 2.

⁵³ Ebd., S. 16.

Bedeutung, dass das Gewalterleben des Kindes ausreichend beachtet wird.⁵⁴ Dafür muss das Kind Raum haben, seine persönliche Betroffenheit durch das Miterleben von häuslicher Gewalt anzusprechen.⁵⁵ Zum anderen ist es aus kinderrechtlicher Perspektive (u.a. Artikel 2 UN-KRK) wichtig, auf die besonderen Bedarfe von Kindern und ihren Familien einzugehen. Dazu gehört auch, dass das Kind freiwillig an dem Austausch mit dem Verfahrensbeistand partizipiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt aus Sicht der Berichterstattungsstelle jedoch einige dringend reformbedürftige Aspekte der Verfahrensbeistände unberücksichtigt. Trotz des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder von 2022⁵⁶ (§ 158a FamFG) bestehen weiterhin keine einheitlichen Qualitätsstandards für die Ausbildung der Verfahrensbeistände.⁵⁷ Diese Problematik wurde auch vom Bundesverband der Verfahrensbeistände in der Stellungnahme zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder kritisiert.⁵⁸ Darüber hinaus bleibt die Auswahl der Verfahrensbeistände weiterhin intransparent. So ist unklar, nach welchen Kriterien das Familiengericht diese auswählt. Familienrichter*innen können beispielsweise Verfahrensbeistände, bevorzugen, die sie gut kennen, solange diese gem. § 158a FamFG fachlich geeignet sind. Auf andere Kriterien kommt es nicht an.⁵⁹ Dies kann die Unabhängigkeit der Verfahrensbeistände beeinträchtigen, da sie möglicherweise finanziell davon abhängig sind, auch zukünftig von den Richterinnen eingesetzt zu werden.⁶⁰ Zudem werden die Kinder bei der Auswahl der*des Beistand*in nicht miteinbezogen und können Verfahrensbeistände nicht ablehnen, auch wenn wichtige Schutzgründe vorliegen. Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher nachdrücklich, diese Aspekte in die anstehende Gesetzesreform einzubeziehen, um die genannten Mängel zu beheben und das Verfahren im Sinne des Kindeswohls zu verbessern.⁶¹

⁵⁴ Heinke, Sabine / Wildvang, Wiebke / Meysen, Thomas (2021): Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. In: Meysen, Thomas (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Unter Mitarbeit von Sabine Heinke u. a. Heidelberg, S. 137. Gemäß Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention sind Kinder vor jeder Form von Gewalt zu schützen und ist ein weiter Gewaltbegriff anzuwenden.

⁵⁵ Heinke/Wildvang/Meysen, a.a.O., S. 137; UN, Committee on the Rights of Child (18.04.2011): General Comment No. 13, The rights of the child to freedom from all forms of violence, UN Doc. CRC/C/GC/13, <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-13/> (nicht amtliche Übersetzung; zuletzt abgerufen am 06.09.2024), Ziff. 63; UN-Committee on the Rights of the Child (20.07.2009): General Comment No. 12. The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC12_barrierefrei_geschuetzt.pdf, Ziff. 118 ff.

⁵⁶ Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2021 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2021, S. 1810.

⁵⁷ Hedayati, Asha (2023): Die Stille Gewalt, Wie der Staat Frauen alleinlässt, S. 132.

⁵⁸ Dort heißt es: „Es sollte eine Ergänzung [im Abs. 1, S. 3] geben: „sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation – analog dem Weiterbildungszertifikat der Berufsverbände BVEB und AdK München – erbracht werden“, Berufsverband der Verfahrensbeistände (2021): Stellungnahme des BVEB zum Referentenentwurf des BMJV – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder; https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/10/Stellungnahme_BVEB_Ref_Sex_Gewalt.pdf (zuletzt abgerufen am 06.09.2024)

⁵⁹ Hedayati (2023), S. 133.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Siehe dazu vertiefend: Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2021-Juni 2022. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG, S. 106-110.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Müşerref Tanrıverdi

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

September 2024

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.